

Auslegungshilfe

als Begleitdokument zur Gemeinsamen Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards

Die vorliegende Auslegungshilfe ist als Begleitdokument zur *Gemeinsamen Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards* zu verstehen. In dem Dokument werden einzelne, innerhalb der Gemeinsamen Erklärung angeführte Punkte erläutert. Dies bezieht sich vor allem auf die Struktur und Aufgaben der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen sowie die strukturelle Beteiligung von Betroffenen und deren Mitarbeit in diesen Kommissionen. Nach fachlicher Notwendigkeit kann die vorliegende Auslegungshilfe gemeinsam durch die Unterzeichner*innen der Gemeinsamen Erklärung und die bei ihnen angesiedelten Strukturen angepasst werden.

Nr.	Auslegungshilfe
Präambel	<p>Die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen sollen für alle betroffenen Personen aus der evangelischen Kirche und Diakonie ansprechbar sein. Dies bezieht auch betroffene Personen aus den evangelischen Jugendverbänden mit ein, insofern eine Nähe des Verbandes zu einer Landeskirche oder der EKD besteht. Von einzelnen Jugendverbänden oder Dachverbänden angestoßene eigene Aufarbeitungsprozesse sollen durch die angestrebte Einbeziehung jedoch nicht ausgebremst oder verhindert werden. Vielmehr sollte in solchen Fällen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit oder einer Einbeziehung der Ergebnisse in die Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen geprüft werden.</p>
1.2	<p>Unabhängigkeit bei der Umsetzung dieser (in Ziffer 1.2 formulierten) Zielsetzungen von Aufarbeitung dokumentiert sich in konsequenter und an den Interessen der Betroffenen orientierter Sichtbarmachung und Formulierung von Empfehlungen zur Beseitigung der strukturellen Bedingungen, welche sexualisierte Gewalt und deren Vertuschung ermöglicht oder begünstigt haben.</p>
1.3	<p>Institutionelle Aufarbeitung stellt einen Prozess dar, der ausgehend von den Erfahrungen der Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren, Ursachen, Ausmaß und Folgen sexualisierter Gewalt benennt und untersucht.</p> <p>Individuelle Aufarbeitung braucht ein institutionelles Gegenüber, das die bestmögliche Sichtbarmachung der Geschehnisse und des damit verbundenen persönlichen Leidensprozesses beispielsweise durch die Einsichtnahme in Dokumente der Vergangenheit und Gegenwart, Führung von Gesprächen, Aushandlung individueller Anerkennungswege ermöglicht. In diesem Sinne stärken letztlich institutionelle Prozesse der Aufarbeitung die Umsetzung der individuellen Rechte Betroffener.</p>
2.1	<p>Die genaue Regelung der anteiligen Finanzierung bleibt den Verbund tragenden Landeskirchen und Landesverbänden der Diakonie vorbehalten. Möglich erscheint die Orientierung an bestehenden Standards auf Ebene der Landeskirchen oder der EKD sowie an der Größe gemessen an Kirchenmitgliedern oder ähnlichen Variablen.</p> <p>Zum Stand des Abschlusses der Gemeinsamen Erklärung haben sich die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie zu neun Verbänden zusammengeschlossen, die jeweils eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission bilden. Nachfolgend sind die einzelnen Verbände detailliert aufgeführt.</p> <p>Verbund „Konföderation und Bremen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers • Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Evangelisch-reformierte Kirche • Diakonisches Werk Bremen • Diakonisches Werk Niedersachsen • Diakonisches Werk Oldenburg

	<ul style="list-style-type: none"> • Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Diakonisches Werk der Ev.-reformierten Kirche <p>Verbund „Nordost“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland • Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Diakonisches Werk Hamburg • Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern • Diakonisches Werk Schleswig-Holstein <p>Verbund „Südwest“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelische Landeskirche in Baden • Evangelische Kirche in der Pfalz • Diakonisches Werk Baden • Diakonisches Werk Pfalz <p>Verbund „Bayern“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern • Diakonisches Werk Bayern <p>Verbund „Württemberg“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelische Landeskirche in Württemberg • Diakonisches Werk Württemberg <p>Verbund „West“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lippische Landeskirche • Evangelische Kirche im Rheinland • Evangelische Landeskirche von Westfalen • Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe <p>Verbund „Hessen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelische Kirche in Hessen und Nassau • Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck • Diakonisches Werk Hessen <p>Verbund „Mitteldeutschland“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelische Kirche in Mitteldeutschland • Evangelische Landeskirche Anhalts • Diakonisches Werk Mitteldeutschland <p>Verbund „Sachsen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens • Diakonisches Werk Sachsen
2.2	<p>Sollte es der Fall sein, dass durch betroffene Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der evangelischen Kirche oder der Diakonie stehen oder einem ihrer Gremien angehören, der Grundsatz verletzt wird, dass dieser Anteil bei den Mitgliedern der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission weniger als 50 % umfasst, so werden zur Wiederherstellung des erforderlichen Verhältnisses zusätzliche Expert*innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz, öffentlicher Verwaltung, etc. von Seiten der Landesregierungen oder Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen benannt. So soll ermöglicht werden, dass auch geeignete betroffene Personen, die im Bereich der evangelischen Kirche oder Diakonie tätig sind oder in einem solchen Verhältnis zu ihr stehen, in der Kommission mitarbeiten können und dennoch das mit Blick auf die Unabhängigkeit wichtige anteilige Verhältnis von mehr als 50% kirchenunabhängiger Mitglieder nicht unterschritten wird.</p>

3.1	<p>Hierzu zählen auch Angehörige von betroffenen Personen sowie Betroffene aus anderen Tatkontexten (siehe hierzu auch die Auslegungshilfe zur Ziffer 3.4). Ob Wohnort und/oder Tatort in den Zuständigkeitsbereich der betroffenen Person fallen, ist unerheblich. Betroffene Personen können sich dort engagieren, wo sie es sich wünschen. Eine Vertretung (z.B. durch Personen aus Fachberatungsstellen) ist möglich, insofern keine oder nicht genügend betroffene Personen für die Mitarbeit in der Betroffenenvertretung gefunden werden konnten.</p>
3.2	<p>Der Aufruf ist klar, transparent und betroffenengerecht zu formulieren, wird durch Vorabinformationen begleitet und durch die Kommunikationsmöglichkeiten der UBSKM und des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt der EKD unterstützt. Das Amt der UBSKM unterstützt gerne bei der Formulierung eines entsprechenden Aufrufs.</p> <p>Das Forum für Betroffene wird durch eine externe Fachperson oder Fachstelle vorbereitet und durchgeführt.</p>
3.3	<p>Forum für Betroffene</p> <p>Im ersten Forum für Betroffene wird umfassend zu den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen informiert (Arbeit und Struktur der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, Aufgaben der Kommissionsmitglieder, zeitliche Belastung) und die bereits benannten kirchenexternen und kircheninternen Mitglieder der Kommissionen vorgestellt.</p> <p>Workshop und Findung der Betroffenenvertretungen</p> <p>Im Anschluss an das erste Forum für Betroffene werden alle an einer Mitarbeit in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen interessierten Betroffenen zur Teilnahme an einem Workshop eingeladen. An dem Workshop nehmen neben den an der Mitarbeit in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen interessierten Betroffenen die bereits benannten kirchenexternen und kircheninternen Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, ein Begleiteteam (Supervision, Moderation) und ggf. weitere Fachkräfte teil. Mindestens eine Person des Begleitetams sollte über Expertise in der Begleitung Betroffener von sexualisierter Gewalt verfügen.</p> <p>Innerhalb des Workshops findet ein Kennenlernen der Teilnehmenden statt sowie eine klare und transparente Vorstellung der Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, der Arbeit der Mitglieder und des damit einhergehenden voraussichtlichen zeitlichen Arbeitsaufwands der zukünftigen Betroffenenvertretungen sowie der Voraussetzungen für die Mitarbeit in den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen. Der Workshop bietet darüber hinaus die Möglichkeit zum Austausch und zur Klärung von Fragen.</p> <p>Sollten so viele Personen nach dem Workshop Interesse an einer Mitarbeit in der Betroffenenvertretung zeigen, dass eine Arbeitsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann, erfolgt eine Auswahl durch externe Expert*innen. Dies ist dann erforderlich, wenn nach dem Workshop deutlich mehr als die doppelte Mindestanzahl der Personen in der Betroffenenvertretung entsprechend der Gemeinsamen Erklärung eine Mitarbeit anstreben. Die externen Expert*innen, die die Auswahl der Betroffenenvertreter*innen für die Unabhängige</p>

	<p>Regionale Aufarbeitungskommission nach dem Workshop vornehmen, arbeiten mindestens zu zweit. Eine Person muss über eine ausgewiesene Kompetenz im Bereich von Traumapädagogik/-therapie oder spezialisierter Fachberatung verfügen. Es ist eine Heterogenität (u.a. hinsichtlich Erfahrungen, Alter, Tatkontext, etc.) bei der Auswahl der Betroffenenvertretung zu beachten.</p> <p>Sollte die Zielgröße gem. Ziffer 3.4 der GE, dass in den Betroffenenvertretungen mindestens doppelt so viele Personen mitarbeiten, wie Personen aus der Gruppe der Betroffenen Mitglieder in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind, nicht erreicht werden, ist der Aufruf gem. Ziffer 3.1 der GE zu wiederholen.</p>
3.4	<p>Das Verfahren zur Benennung der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen aus der Gruppe der betroffenen Personen wird durch die Betroffenenvertretung gem. Ziffer 3.3 festgelegt. Dabei sind mindestens zwei Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen zu benennen. Weitere mögliche Mitglieder können auch Angehörige von Betroffenen oder Betroffene aus nicht-kirchlichen und nicht-diakonischen Tatkontexten sein.</p>
5.4	<p>Die digitale Vernetzungsplattform BeNe soll perspektivisch ebenso die Vernetzung sowohl der regionalen Strukturen der Betroffenenbeteiligung unterstützen wie auch Informationen zur Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen und die Vernetzung der Betroffenenvertretungen der Kommissionen bereitstellen bzw. ermöglichen.</p>
5.6	<p>Eine Musterstruktur der Berichtslegung soll eine einheitliche und vergleichbare Darstellung der Arbeit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen ermöglichen. Gleichzeitig soll in den Berichten auch die Möglichkeit zur Darstellung ihrer eigenen Arbeitsschwerpunkte gegeben werden. Hierfür bietet sich an, dass die Berichte einem festen Gerüst mit Bestandteilen folgen, zu denen alle Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen Angaben machen (z.B. zum Kontext „Heim“). Dazu zählen auch Ergebnisse bereits laufender Aufarbeitungsprojekte in einer Landeskirche oder einem Landesverband der Diakonie, die entsprechend strukturiert berichtet werden sollten (siehe auch Punkt 5.1 der Gemeinsamen Erklärung). Nachfolgend aber können in einem zweiten Teil des Berichts individuelle Besonderheiten dargestellt werden. Auch ein Bericht der Betroffenenvertretung als gesonderter Teil ist denkbar.</p>
6	<p>Die Einleitung staatlicher Strafverfahren ist grundsätzlich in Absprache mit der betroffenen Person zu vollziehen. Die Einleitung orientiert sich an den Grundsätzen der Gewaltschutzrichtlinie. Danach sind Melde- und Ansprechstellen bzw. Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich zu informieren, wenn dies für die Einleitung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen erforderlich ist. Die sich aus der Gewaltschutzrichtlinie ergebende Meldepflicht für Beschäftigte der evangelischen Kirche und Diakonie gilt nicht für die Tätigkeit als Mitglied in einer Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.</p>
7.1	<p>Die Landeskirche und Landesverbände der Diakonie stellen, soweit notwendig, der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Ressourcen bereit, um Entscheidungen der Verweigerung der Akteneinsicht und -auskunft unabhängig rechtlich überprüfen zu können.</p>